

SATZUNG der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg. (tgbw)"
Nach der Eintragung ins Vereinsregister bekommt der Name den Zusatz e. V

1.2 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart und wird registriert beim Amtsgericht Stuttgart.

§ 2 Ziele des Vereins

2.1

- a) Der Verein fördert das friedliche und solidarische Zusammenleben der in Baden-Württemberg lebenden Menschen durch konsequentes Eintreten für gleiche Rechte aller Bevölkerungsteile in Deutschland
- b) Der Verein unterstützt jede Handlung, um eine bessere Verständigung zwischen der deutschen und türkischen Bevölkerung durch Förderung des kulturellen Austauschs zu erreichen
- c) Der Verein setzt sich für eine bessere Bildung und Ausbildung aller Menschen, insbesondere der Migranten ein.

2.2 Um diese Ziele zu erreichen:

- a) organisiert der Verein Versammlungen, Konferenzen, Seminare; gründet Arbeitskreise; nimmt an den Migration- und ausländerpolitischen Veranstaltungen der öffentlichen Einrichtungen teil.
- b) organisiert kulturelle Aktivitäten,
- c) unterstützt die Bemühungen der türkischen Menschen, um das Bildungsniveau zu verbessern.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein verfolgt bei seinen Aktivitäten nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins ausgegeben werden.

2.6 Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

3.1 Rassistisch orientierte Organisationen und solche Organisationen, die Gewalt als Mittel Ihrer Arbeit bejahen, dürfen nicht Mitglied der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg werden.

3.2 Stellungnahmen und Aktivitäten der Mitglieder außerhalb der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg binden die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg nicht.

3.3 Die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg arbeitet im Einklang mit den Zwecken mit anderen Vereinen, Gewerkschaften, religiösen Gruppierungen, Personen und gründet Foren.

3.4 Die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg arbeitet unabhängig von türkischen und deutschen Behörden.

3.5 Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien.

3.6 Das Grundprinzip in der Vereinsarbeit ist der Konsens. Nur die von Mehrheit beschlossenen Aktivitäten werden durchgeführt. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

SATZUNG der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Jede juristische (eingetragene oder nicht eingetragene Vereine, Initiativen) und natürliche Person, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt, kann Mitglied der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg werden.

4.2 Als Mitglieder gelten

- a) ordentliche Mitglieder: juristische und natürliche Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären. Sie zahlen Mitgliedsbeiträge.
- b) Fördermitglieder: Personen oder Vereine, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder: die in der Gesellschaft einflussreichen Personen, die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft dieser Personen wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

4.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand eingereicht. Bei der ersten Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

4.4 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.5 Nur ordentliche Mitglieder nach §7.3 haben Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.6 Mitgliedschaft endet;

- a) bei Auflösung des Vereins
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

4.7 Die Austrittserklärung aus der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg wird schriftlich eingereicht. Der Austritt ist mit Eingang des Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

4.8 Bei Verstoß gegen die Satzung wird über den Ausschlussvorschlag des Vorstandes gegen einen Mitgliedsverein in der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Der Verein hat Recht auf Stellungnahme.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer/innen

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ. Die MV trifft sich einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate eines Jahres zusammen. Die MV besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Die Förder- und Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen

7.2 Die ordentliche Mitglieder, die Ihre Beiträge nicht vollständig bezahlt haben, können bei der MV teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

SATZUNG der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg e. V.

7.3 MV setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vereine mit einer Mitgliederzahl bis 25 Mitglieder werden durch 1 Vertreter
 2. 25 - 50 werden durch 2 Vertreter,
 3. 50 - 100 werden durch 3 Vertreter,
 4. Über 100 werden durch 4 Vertreter
 5. natürliche Mitglieder haben je eine Stimme
- Die Vertreter der Mitgliedsvereine werden von den jeweiligen Vereinen selber bestimmt.

7.4 MV ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vertreter anwesend ist. Andernfalls wird die MV um zwei Wochen verschoben. Hier ist die MV unabhängig von der Anzahl der teilgenommenen Vertreter beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand einberufen werden. Solange in der Satzung nicht beschrieben, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen spielen bei der Entscheidung keine Rolle und werden nicht gewertet.

7.5 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Bei Beantragung eines Vertreters müssen die Wahlen geheim stattfinden.

7.6 Die MV wird mindestens 4 Wochen vorher, schriftlich durch den Vorstand mit Angabe vom Datum, Uhrzeit, vorläufige Tagesordnung und falls vorhanden, Änderungsvorschläge für die Satzung vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche MV wird;

- a) durch den Beschluss des Vorstandes,
- b) durch den schriftlichen und begründeten Antrag der %20 der Vertreter, durch den Vorstand einberufen. Beim Erreichen des Antrages der %20 der Vertreter muss der Vorstand innerhalb der folgenden 4 Wochen die außerordentliche MV einberufen. Die Punkte, die für die ordentliche MV gelten, gelten auch für die außerordentliche MV.

7.7 Um die MV zu leiten, wird eine Versammlungsleitung aus einem Versammlungsleiter und 2 Beisitzern gewählt. Die MV wird protokolliert und von dem Versammlungsleiter und einem der Beisitzer unterschrieben. Alle Entscheidungen werden Mitgliedern mitgeteilt.

7.8 Die Tagesordnung der MV kann ergänzt oder geändert werden. Die Änderungsvorschläge für die Satzung und Ausschlussanträge müssen mit der Einladung zur MV vorher mitgeschickt werden. Wenn bei der Einladung die Punkte für den Ausschluss und Satzungsänderung nicht erwähnt sind, dürfen diese Punkte auf der MV nicht behandelt werden.

7.9 Die Aufgaben der MV;

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, sowie des Kassenprüfers,
- c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorsitzenden, des Vorstandes und Wahl des neuen Vorsitzenden und der neuen Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über die neuen Aufnahmeanträge,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss,
- h) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die eingegangene Anträge,
- j) Auflösung der Türkische Gemeinde Baden Württemberg

SATZUNG der Türkischen Gemeinde in Baden-Württemberg e. V.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Sekretär und drei Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden wird separat durchgeführt. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er einfache Mehrheit einer beschlussfähigen MV bekommt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden gesamt gewählt. Nach Erreichung der Stimmzahl werden ordentliche und Ersatzmitglieder des Vorstandes gewählt. Jeder Vertreter kann maximal 7 Personen auf einen Stimmzettel schreiben. Der Vorstand beschließt bei seiner konstituierenden Sitzung die weiteren Ämterverteilung.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26 durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

Die Aufgaben des Vorstandes;

- a) MV einberufen,
- b) Durchführung der Vereinsarbeit
- c) Umsetzung der Beschlüsse der MV
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- e) Einstellung und Entlassung der Personal,
- f) Mitteilung der Aufnahmeanträge und Ausschlussanträge an MV
- g) Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft an MV machen.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

9.2 Die Änderungsvorschläge müssen als Anhang der Einladung zur MV mit alter und neuer Fassung an Mitglieder zugeschickt werden.

9.3 Die Satzungsänderung wird mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen MV verwirklicht.

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Bei der MV werden 3 ordentliche und 2 Ersatz-Kassenprüfer/innen für zwei Jahre gewählt. Sie wählen anschließend eine/n Vorsitzende/n.

10.2 Diese haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und jährlich einen Abschlußbericht der MV vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Über die Auflösung entscheidet einer eigens hierfür einberufenen MV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.